

Es gilt das gesprochene Wort

OLG Koblenz: Mündliche Nebenabreden können Vorrang vor den AGB haben

Jürgen Evers, Britta Oberst

In Handelsvertreterverhältnissen bereitet die prozessuale Durchsetzung von Ansprüchen aus mündlichen Nebenabreden häufig erhebliche Schwierigkeiten. Das beruht vor allem darauf, dass derjenige, der sich auf die Nebenabrede beruft, deren Inhalt zu beweisen hat. Erschwerend kann hinzukommen, dass sich eine Partei auf die Nichteinhaltung der Schriftformklausel im Vertretervertrag beruft. Nach solchen Klauseln bedürfen Abreden zum Vertrag der Schriftform. Zuweilen sollen diese Schriftformklauseln auch eine doppelte Absicherung bewirken, indem sie auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis einer schriftlichen Form unterwerfen.

Das OLG Koblenz¹ hatte jüngst über die Wirksamkeit einer mündlichen Abrede trotz doppelter Schriftformklausel im Vertretervertrag zu entscheiden. Der klagende Vertreter nahm den Unternehmer auf Zahlung einer zusätzlichen Vergütung aufgrund einer in einer gesonderten Urkunde niedergelegten Bonusvereinbarung in Anspruch. Dem Vertreter war mündlich zugesagt worden, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt im Karrieresystem höher gestuft würde, ohne hierfür die vorgesehenen karriereplanmäßigen Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Zwischen den Parteien war lediglich umstritten, ob mündlich vereinbart wurde, dass der Vertreter im Gegenzug einer Aufhebung der Bonusvereinbarung zugestimmt hatte.

Der Vertreter berief sich darauf, dass die Vereinbarung wegen der doppelten Schriftformklausel im Vertretervertrag unwirksam sei. Außerdem vertrat er die Meinung, dass die Mitarbeiter des Unternehmers, die diese Absprache getroffen haben sollen, nicht vertretungsbefugt gewesen seien. Der Unternehmer vertrat die Auffassung, die doppelte Schriftformklausel betreffe grundsätzlich nicht die Bonusvereinbarung und sei ohnehin wegen einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 BGB unwirksam. Außerdem sei er von den Mitarbeitern wirksam vertreten und die getroffenen Vereinbarungen genehmigt worden. Das Landgericht hatte die auf die Zahlung des Bonus gerichtete Klage abgewiesen, nachdem es in der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt war, dass die Bonusvereinbarung mündlich aufgehoben worden ist.

Das OLG hat die Berufung des klagenden Vertreters zurückgewiesen. Die Vereinbarung

über die Aufhebung der Bonusregelung sei weder wegen eines Formmangels noch wegen angeblich fehlender Vertretungsmacht der Mitarbeiter des Unternehmers unwirksam. Zwar erstreckte sich die Schriftformklausel bei richtiger Auslegung der getroffenen Vereinbarung auch auf die Bonusregelung. Hierfür spreche bereits die Bezeichnung als „Zusatz“-Vereinbarung zum Vertretervertrag und die Tatsache, dass mit dieser Bonusvereinbarung zum Handelsvertretervertrag abweichende Vergütungsansprüche des Vertreters geregelt werden. Der Unternehmer sei allerdings Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Als solcher könne er sich nicht auf § 307 BGB berufen und geltend machen, er werde durch die von ihm verwendete Klausel unangemessen benachteiligt. Die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle komme nur dem Vertragspartner des Verwenders zugute.

Es kommt nicht auf die Form der Individualabrede an

Allerdings stehe die Schriftformklausel der mündlichen Abrede nicht entgegen. Vielmehr folge aus § 305 b BGB, dass Individualabreden Vorrang vor AGB haben, auch wenn diese mündlichen Abreden mit formularvertraglichen Regelungen kollidierten. Auf die Form der Individualabrede komme es nicht an, sodass auch mündliche Nebenabreden Vorrang beanspruchten.

Darüber hinaus spiele es auch keine Rolle, ob die Parteien die AGB hätten ändern wollen oder aber sich einer Kollision überhaupt bewusst gewesen seien. Maßgeblich sei allein, dass die Parteien ernsthaft eine Vereinbarung treffen wollten, die von dem bisher vereinbarten abwich. Dieser Auffassung stehe auch nicht der Rechtsprechungsgrundsatz entgegen, nach der bei einer individuell vereinbarten Schriftformklausel bei später erfolgenden mündlichen Abreden für deren Wirksamkeit zu fordern sei, dass die Parteien bewusst von der Schriftformklausel abweichen. Im entschiedenen Fall sei nämlich die Schriftform nicht individualvertraglich, sondern formularmäßig vereinbart worden.

Den Einwand der angeblich fehlenden Vertretungsbefugnis der Mitarbeiter des beklagten Unternehmers habe der Vertreter erst im Berufungsrechtszug und damit verspätet erhoben. Hierauf komme es aber auch nicht

an, da der Unternehmer das von seinen Mitarbeitern abgeschlossene Geschäft spätestens dadurch genehmigt habe, dass er sich bereits vorgerichtlich auf den Abschluss und Wirksamkeit der Aufhebungsvereinbarung berufen habe.

Den Ausführungen des OLG ist zuzustimmen. Eine formularmäßige Schriftformklausel weicht zwar vom Grundsatz ab, dass Individualvereinbarungen vorgehen. Deshalb verstößt sie gegen das gesetzliche Leitbild.² Auf die Unwirksamkeit wegen einer unangemessenen Benachteiligung kann sich ein Unternehmer aber nicht berufen, wenn er Verwender der Formulklausel ist.³ In jedem Fall verdrängt eine mündliche Individualabrede der Parteien nach Maßgabe des § 305 b BGB eine formularmäßige Schriftformklausel.⁴ Das Gesetz bringt damit den allgemeinen Rechtssatz des Vorrangs der speziellen gegenüber einer generellen Vertragsbestimmung zum Ausdruck.

Das gilt unabhängig davon, zu wessen Gunsten sich der Vorrang auswirkt.⁵ Dem Grundsatz nach können vertragliche Abmachungen, die die Parteien für den Einzelfall getroffen haben, nicht durch davon abweichende AGB durchkreuzt, ausgehöhlt oder ganz oder teilweise zunichte gemacht werden. Bei AGB handelt es sich nämlich um abstrakt-generelle vertragliche Regelungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert werden. Sie sind daher darauf ausgelegt, durch individuelle Vereinbarungen im Einzelfall ergänzt zu werden. Erfolgt eine derartige Individualabrede, hat diese als „höherrangige“ Vereinbarung den AGB vorzugehen. Ob den Parteien dabei bewusst war, dass das Vertragsformular eigentlich eine Schriftform verlangt, spielt in diesem Fall keine Rolle.⁶

Anmerkungen

- 1 OLG Koblenz, Urt. v. 3. 3. 2011 – 6 U 943/10 – VertR-LS.
- 2 BGH, Urt. v. 21. 9. 2005 – XII ZR 312/02 – VertR-LS 2.
- 3 OLG Celle, Urt. v. 10. 5. 2001 – 11 U 195/00 – VertR-LS 2, 12.
- 4 BGH, Urt. v. 21. 9. 2005 – XII ZR 312/02 – VertR-LS 1; OLG München, Urt. v. 3. 5. 2000 – 7 U 2620/99 – VertR-LS 14.
- 5 Vgl. BGH, Urt. v. 22. 1. 1990 – II ZR 15/89 – VertR-LS 4.
- 6 BGH, Urt. v. 21. 9. 2005 – XII ZR 312/02 – VertR-LS 5.